

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 26. November 2010 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden „Nachtrags-Dossier II Brüder Salomon Kohn / Postkartenverlag“ enthaltenen 69 Objekte aus dem Österreichischen Theatrumuseum an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Salomon Kohn auszufolgen.

Begründung

Der Beirat empfahl bereits mit seinen Beschlüssen vom 22. Juni 2004, vom 29. März 2006 sowie vom 28. September 2007 die Rückgabe von Fotografien aus der Österreichischen Nationalbibliothek bzw. aus dem Österreichischen Theatrumuseum an die Rechtsnachfolger nach Salomon Kohn. Die nun gegenständlichen 69 Objekte werden im vorliegenden Nachtragsdossier II behandelt.

Wie bereits in den oben angeführten Beiratsempfehlungen ausgeführt, zählte Salomon Kohn zum Kreis der durch die NS-Machthaber als Juden verfolgten Personen. Sein Vermögen wurde beschlagnahmt und durch den auf Grund der Verordnung vom 23. November 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 69/1938 bestellten Abwickler, Otto Faltis, verwertet. Nachdem im Jahre 1940 insgesamt 583 Fotografien aus dem ehemaligen Eigentum des Postkartenverlages Kohn in die Bestände der Portraitsammlung der Nationalbibliothek aufgenommen worden waren, bot Faltis der Theatersammlung der Nationalbibliothek die verbliebenen Theaterportraits an. Diese erwarb die Objekte, die im Akzessionsverzeichnis mit der Provenienzangabe „Fa. Kohn / Faltis“ unter den Nummern 154.497 bis 155.466 b eingetragen wurden.

Die gegenständlichen 69 Fotos wurden nun im Zuge der im Österreichischen Theatrumuseum durchgeführten Provenienzforschung aufgefunden. Wie auch die bereits zur Rückgabe empfohlenen Objekte sind auch diese mit Akzessionsnummern, die zur Provenienzangabe „Fa. Kohn / Faltis“ führen, versehen, nämlich hier aus dem Abschnitt 154.511 bis 155.447.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz ermöglicht die Übereignung von Objekten, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 106/1946 waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.

Die durchgeführte Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber und die nachfolgende Verwertung durch den Abwickler sind unzweifelhaft als nichtige Rechtsgeschäfte gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz zu werten. Infolge der unterbliebenen Geltendmachung von Ansprüchen nach den Rückstellungsgesetzen hat der Bund gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, rechtmäßig Eigentum an den Objekten erworben.

Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, empfiehlt der Beirat der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Salomon Kohn.

Wien, 26. November 2010

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Univ.Doiz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Ministerialrätin Dr. Eva B. OTTILLINGER